

(Aus dem Institut für Agrarökonomik der Universität für Bodenkultur, Vorstand:
o. Univ.-Prof. Dr. W. Schiebel)

Modellrechnungen zu betriebswirtschaftlichen Grundsatzentscheidungen unter den neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Von W. SCHNEEBERGER und M. EDER

Zusammenfassung

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich durch den EU-Beitritt für Österreichs Landwirte geändert. Es gelten die EU-Marktordnungen mit niedrigeren Preisen für viele landwirtschaftliche Produkte und es wurde die nationale Förderung im „Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ (kurz ÖPUL) neu gestaltet. Diese neuen Rahmenbedingungen stellen die Landwirte in Österreich vor eine neue Entscheidungssituation.

Im vorliegenden Beitrag wird mittels Modellrechnungen für Marktfruchtbetriebe folgenden Fragestellungen nachgegangen:

1. Welche Auswirkungen hat die Teilnahme am ÖPUL (Elementarförderung, Fruchtfolgestabilisierung) für Marktfruchtbetriebe?
2. Sollten sich die Landwirte aus wirtschaftlicher Sicht für die allgemeine oder für die vereinfachte Regelung bei den EU-Ausgleichszahlungen für Getreide, Mais, Eiweißpflanzen und Ölsaaten entscheiden?
3. Welchen Einfluß haben die von 1995 bis 1998 bezahlten nationalen Ausgleichszahlungen auf die optimale Nutzung der Ackerfläche von Marktfruchtbetrieben?

Die Berechnungen wurden mit einem linearen Planungsmodell durchgeführt. Maximiert wurde der Gesamtdeckungsbeitrag eines Modellbetriebes, dessen Ausgangssituation variiert wurde (Elementarförderung, Fruchtfolgestabilisierung, verfügbare Ackerfläche und ihre Nutzungsmöglichkeiten, Erträge, Deckungsbeiträge mit den nationalen Ausgleichszahlungen von 1996 bzw. ohne nationale Ausgleichszahlungen).

Die Rechenergebnisse zeigen, daß die Teilnahme am ÖPUL wirtschaftliche Vorteile bringt. Die Auflagen im ÖPUL beeinflussen die Flächennutzung eines Betriebes. Jene Betriebe, die nur den Anbau von ausgleichsberechtigten Kulturen in Erwägung ziehen, werden am stärksten beeinflusst. Je mehr nicht ausgleichsberechtigte Kulturen im Produktionsprogramm eines Betriebes vertreten sind, desto geringer sind die Auswirkungen durch die Fruchtfolgestabilisierungsaufgaben. Bezüglich der allgemeinen und vereinfachten Regelung für die Ausgleichszahlungen gibt es kein eindeutiges Ergebnis. Die Flächennutzung

und die Erträge eines Betriebes sind für die richtige Wahl der Ausgleichszahlungsregelung maßgeblich. Durch die nationalen Ausgleichszahlungen, die in den Jahren 1995 bis 1998 für die ausgleichsberechtigten Kulturen Getreide, Mais und Eiweißpflanzen bezahlt werden, wird die Flächennutzung nur wenig beeinflusst.

Schlüsselworte: Wirtschaftlichkeitsanalyse, Agrarreform, EU-Ausgleichszahlungen, Umweltprogramm.

Model calculations for farming decisions under new economic conditions

Summary

Membership of the EU has changed the economic conditions under which Austria's farmers must operate. EU market rules and lower prices now apply to many agricultural products, and the Austrian Environmental Programme for Agriculture (ÖPUL) has also been redesigned. Accordingly, farmers in Austria are faced by a number of new decisions.

This paper addresses the following questions through the use of model calculations:

1. What influence does the participation in ÖPUL have on farm holdings?
2. Based on economic considerations, should a farmer choose the general or simplified scheme for EU compensatory payments for cereals, protein crops and oilseeds?
3. What influence do the national (degressive) compensatory payments from 1995 to 1998 have on the optimal use of arable land of farm holdings?

Linear programming techniques are applied within the calculations. The sum of individual crop gross margins across a holding is maximised for each of a range of initial conditions. These conditions vary according to participation/non-participation in ÖPUL, the available arable hectareage and its suitability for different crops, crop yields, and inclusion/non-inclusion of national compensatory payments in 1996.

The results show that participation in ÖPUL does have financial advantages for a holding. The specifications included within ÖPUL also influence the optimal use of arable land on the holding. The greatest influence is recognized on those holdings featuring only those crops which qualify for compensatory payments. As the use of crops not qualifying for such payments rises, the implications of participation in ÖPUL become less important. No clear conclusions can be drawn regarding the choice between the general and simplified compensatory payment schemes. This is closely dependent on the particular crop choices and associated yields on any individual holding. The optimal use of arable land is influenced by national compensatory payments, which are to be paid between 1995 and 1998 on cereals, protein crops and oilseeds, just to a small extent.

Key-words: Economic analysis, agricultural reform, EU compensatory payments, environment programme.

1. Einleitung

Durch den EU-Beitritt Österreichs gibt es für die Landwirtschaft neue Rahmenbedingungen. Es gelten die Marktordnungen der EU, die Preise sind für viele Produkte wesentlich niedriger als bisher. Die flächenbezogenen Ausgleichszahlungen für Getreide, Eiweißpflanzen und Ölsaaten und die Stilllegungsprämie, die im Zuge der GAP-Reform eingeführt wurden, können die

Erlöseinbußen bei diesen Früchten nicht wettmachen. Deswegen wurden zur Vermeidung einer abrupten Verringerung der Einkommen in der Landwirtschaft flankierende Maßnahmen gesetzt. Von 1995 bis 1998 werden in Österreich zusätzlich zu den EU-Ausgleichszahlungen flächenbezogene und von Jahr zu Jahr abnehmende Beträge bezahlt, die unter der Bezeichnung degressive Ausgleichszahlungen bekannt sind. Nach diesen vier Übergangsjahren gibt es nur mehr die Ausgleichszahlungen nach den EU-Regelungen.

Die nationale Förderung, welche die EU mitfinanziert, wurde ebenfalls umgestaltet. Es gibt nun das „Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ (kurz ÖPUL).

Die neuen Rahmenbedingungen stellen die Landwirte vor eine neue Entscheidungssituation. Bei den EU-Ausgleichszahlungen kann zwischen der „allgemeinen Regelung“ und der „vereinfachten Regelung“ gewählt werden. Während man sich bei der allgemeinen Regelung an der konjunkturellen Flächenstilllegung mit einem vorgeschriebenen Stilllegungssatz beteiligen muß, ist dies bei der vereinfachten Regelung (Kleinerzeugerregelung) nicht der Fall, man erhält aber für die Eiweißpflanzen und Ölsaaten die niedrigere Getreide-Ausgleichszahlung. Außerdem werden im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nur für 17,46 ha (92 t geteilt durch 5,27 t) Ausgleichszahlungen bezahlt (ASTL 1994, S. 19 bzw. S. 22).

Hinsichtlich ÖPUL muß jeder Landwirt die Grundsatzentscheidung treffen, ob und in welcher Form er das angebotene Programm beansprucht. Das ÖPUL sieht verschiedene Förderungen vor. Die Teilnahme an diesem Programm hat die Befolgung von Auflagen zur Voraussetzung (siehe dazu BMLF 1995). Im vorliegenden Beitrag werden Ergebnisse von Modellrechnungen vorgestellt, die in bezug auf die erwähnten Grundsatzentscheidungen für die Betriebsleiter Orientierungshilfen enthalten. Außerdem bieten sie Anregungen für die betriebliche Beratung und für agrarpolitische Überlegungen.

2. Problemstellung

Mit Hilfe der Modellrechnungen wird beispielhaft geprüft, unter welchen Bedingungen sich die Betriebe für die vereinfachte Regelung entscheiden sollten und ob sich unter den definierten betrieblichen Voraussetzungen in Marktfrochtbetrieben die Teilnahme an der Fruchtfolgestabilisierung lohnt.

Die Berechnungen wurden mit einem linearen Planungsmodell durchgeführt¹. Maximiert wurde der Gesamtdeckungsbeitrag des Betriebes. Die in den Berechnungen verwendeten Deckungsbeiträge stellen „Standardwerte“ dar.

In das Modell ging die Fläche als Beschränkung ein, ferner alle Auflagen für die Ausgleichszahlungen bzw. für die untersuchten ÖPUL-Förderungen. Da in keinem Modell neue Betriebszweige mit hohem Arbeitsbedarf vorgesehen waren, blieb die Arbeitszeit bei der Ermittlung der optimalen Flächennutzung unberücksichtigt. Es wurde weiters angenommen, daß die Maschinen für alle in Erwägung gezogenen Betriebszweige vorhanden sind und daher die Fixkosten unverändert bleiben.

Kein Gegenstand der Modellrechnungen war die Ermittlung der Auswirkungen der neuen Rahmenbedingungen auf den Gewinn des Betriebes bzw. auf die

¹ Ein Modellansatz, der sich durch besondere Benutzerfreundlichkeit auszeichnet, wurde von Dipl.-Ing. Michael EDER entwickelt und steht für Interessierte am Institut für Agrarökonomik zur Verfügung.

Einkünfte der Landwirte. Dazu hätten die Veränderungen aufgrund der neuen Rahmenbedingungen bei den einzelnen Deckungsbeiträgen bekannt sein müssen, d. h. neben den Änderungen der Erlöse hätten noch die Änderungen der variablen Kosten genau festgestellt werden müssen.

3. Daten für die Modellrechnungen

3.1 Nutzung der Ackerfläche und Erträge

Bei einer Einzelbetriebsplanung läßt sich genau festlegen, welche Kulturen als Alternativen zu betrachten sind. Modellrechnungen von eher allgemeiner Art, wie die vorliegenden, haben keinen konkreten Standort zur Grundlage. Dieser Sachverhalt erschwert nicht nur die Festlegung des Ertragsniveaus der einzelnen Kulturen, er wirkt sich auch bei einer Festlegung der Beschränkungen aus. Bei den Eiweißpflanzen gibt es Gebiete, für die die Ackerbohnen besser geeignet sind als die Erbsen, bei den Ölsaaten sind die natürlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen ebenfalls uneinheitlich.

Die betriebliche Vielfalt in der Flächennutzung läßt sich in den Modellrechnungen nicht annähernd berücksichtigen. Es können lediglich einzelne typische Beispiele gerechnet werden. Einige generelle Aussagen lassen sich aus den Ergebnissen trotzdem ableiten.

Bei den Ölsaaten ist stellvertretend die Sonnenblume in das Modell einbezogen worden. In Betrieben, in denen der Rapsanbau wirtschaftlich günstiger als der Sonnenblumenanbau ist, käme dieser zum Zug. Von den Eiweißpflanzen sind im Modell stellvertretend die Körnererbsen und von den Stilllegungsformen die Rotationsbrache vorgesehen.

Verschiedene Kulturen können nur bei einem vorhandenen Kontingent angebaut werden (z. B. Zuckerrüben, Stärkekartoffeln), in manchen Gebieten fehlen für den Anbau die entsprechenden Voraussetzungen. Daher mußten hinsichtlich der Flächennutzungsmöglichkeiten Varianten gerechnet werden. In einer Variante wurde die Flächennutzung auf ausgleichsberechtigte Kulturen beschränkt. Als nicht ausgleichsberechtigte Kultur wurde in einer Variante die Zuckerrübe mit 20 % der Ackerfläche vorgesehen.

Tabelle 1

Angenommene Erträge und Preise für ausgewählte Kulturen

Kulturart	Hektarertrag in dt		Preis in S/dt 1995
	niedrig	hoch	
Mahlweizen	48	62	170
Futterweizen	50	65	155
Mahlroggen	43	53	150
Wintergerste	49	65	165
Sommergerste	42	53	165
Hafer	38	48	165
Körnererbse	34	43	165
Ackerbohne	34	43	165
Sonnenblume	23	31	230
Winterraps	23	31	235
Körnermais	75	90	170
Zuckerrübe	500	650	83

Die ausgleichsberechtigte Ackerfläche beträgt in allen Varianten 17,46 ha. Wenn nicht ausgleichsberechtigte Kulturen vorgesehen waren, wurde die Ackerfläche entsprechend hinaufgesetzt.

Um den Einfluß des Ertragsniveaus auf die Ergebnisse zu erkunden, wurden jeweils zwei Ertragsniveaus zugrundegelegt. Es handelt sich dabei um subjektive Annahmen. Die Ertragsniveaus sollen verschiedene Standorte repräsentieren, sie sind nicht als unterschiedliche Intensitäten auf einem Standort zu interpretieren. Tabelle 1 enthält die angenommenen Erträge und Preise.

3.2 Preise, variable Kosten, Ausgleichszahlungen und Deckungsbeiträge

Die den Modellrechnungen zugrunde gelegten Verkaufserlöse abzüglich variable Kosten je ha können für die beiden Ertragsniveaus der Tabelle 2 entnommen werden (gerundete Werte). Soweit zum Zeitpunkt der Modellrechnungen (Anfang Oktober) Preise vorlagen, wurden diese für die Berechnung der Deckungsbeiträge verwendet, teilweise handelt es sich um Schätzwerte. Die Grundlage für die variablen Kosten je ha bildete der Katalog von Standarddeckungsbeiträgen (BMLF 1995). Die Erlöse und die variablen Kosten je ha gelten somit für das Jahr 1995. Sie werden mangels besserer Daten auch für die kommenden Jahre angenommen.

Tabelle 2

EU-Ausgleichszahlungen, degressive Ausgleichszahlungen und Deckungsbeiträge ausgewählter Kulturen

Kulturart	Verkaufserlös minus variable Kosten in S/ha		EU-Aus- gleichs- zahlung (EU-AZ) S/ha	degressive Aus- gleichszah- lung (dAZ) 1996 S/ha	DB mit EU-AZ und dAZ 1996 in S/ha	
	Hektarertrag niedrig	hoch			Hektarertrag niedrig	hoch
Mahlweizen	1.000	1.700	3.928	2.405	7.333	8.033
Futterweizen	600	1.400	3.928	2.405	6.933	7.733
Mahlroggen	400	700	3.928	2.405	6.733	7.033
Wintergerste	600	1.900	3.928	1.560	6.088	7.388
Sommergerste	500	1.600	3.928	1.560	5.988	7.088
Hafer	300	1.200	3.928	1.560	5.788	6.688
Körnererbse	-2.200	-1.100	5.674	1.560	5.034	6.134
Ackerbohne	-1.700	-700	5.674	1.560	5.534	6.534
Sonnenblume	-3.200	-2.100	6.904	2.405	6.109	7.209
Winterraps	-2.100	-2.100	6.904	2.405	7.209	7.209
Körnermais	800	1.400	3.928	2.405	7.133	7.733
Zuckerrübe	22.900	30.800			22.900	30.800
Rotationsbrache	-1.200	-1.200	4.976	650	4.426	4.426
Gründecke	-800	-800			-800	-800

Die Ausgleichszahlungen der EU (EU-AZ) sind bei Getreide und Mais unabhängig davon, ob ein Betrieb die allgemeine oder die vereinfachte Regelung wählt, für Eiweißpflanzen und Ölsaaten unterscheiden sie sich. Entscheidet sich der Betriebsleiter für ein Förderungsansuchen gemäß der allgemeinen Regelung, so muß 1996 eine Fläche im Ausmaß von zumindest 10 % der ausgleichsberechtigten Fläche stillgelegt werden (Der Bauer, 48/1995, S. 5). Für die Stilllegung wird je ha eine Ausgleichszahlung von 4.928 S bezahlt. Bei der Kleinerzeugerregelung besteht keine Stilllegungsverpflichtung. Die Ausgleichs-

zahlungen je ha sind für die gesamte ausgleichsberechtigte Fläche einheitlich in der Höhe des Getreides (3.928 S/ha).

Die degressiven Ausgleichszahlungen (dAZ) unterscheiden sich für Gruppen von Kulturpflanzen. Im Jahr 1996 gelten die in Tabelle 2 ausgewiesenen Beträge (Stand: Oktober 1995). Ab 1999 gibt es keine degressiven Ausgleichszahlungen mehr. Daher wurden auch Berechnungen mit Deckungsbeiträgen ohne degressive Ausgleichszahlungen angestellt.

Die Deckungsbeiträge unter Einrechnung der Ausgleichszahlungen sind für die ausgewählten Kulturen aus Tabelle 2 ersichtlich. Die Zuckerrüben bringen den höchsten Deckungsbeitrag. Mit relativ großem Abstand folgt das Getreide, die Ölsaaten und Eiweißpflanzen liegen meist darunter. In Betrieben mit günstigen Voraussetzungen für den Ölsaaten- oder Eiweißpflanzenanbau werden die Deckungsbeiträge einzelner Getreidearten unter jenen der Ölsaaten und Eiweißpflanzen liegen, wie sich aus den Daten in Tabelle 2 ableiten läßt.

3.3 Auflagen und Förderungen bei einer Teilnahme am ÖPUL

Für die beiden in den Modellrechnungen berücksichtigten Förderungsmaßnahmen, die Elementarförderung und die Fruchtfolgestabilisierung, sind folgende Beträge vorgesehen: Die Einhaltung der Elementarförderungsaufgaben bringt 650 S je ha Ackerfläche. In Abhängigkeit vom Winterbegrünungsanteil sind im Rahmen des Fruchtfolgestabilisierungsprogrammes 900 S, 1.400 S oder 1.900 S je ha Ackerfläche vorgesehen. Diese Begrünungsprämien können durch 15 %, 25 % bzw. 35 % Grünbrache, Gründecken (Anlage vor dem 1. November, Umbruch frühestens ab 1. Dezember, Mindestdauer drei Monate, bodenbedeckende Begrünung) und neu angelegte Dauerwiesen erreicht werden. Getreide und Mais dürfen dann maximal 75 % der Ackerfläche erreichen.

3.4 Pflanzenbauliche Beschränkungen

Aus pflanzenbaulichen Gründen ist im Modell vorgesehen, daß die einzelnen Kulturen einen bestimmten Anteil an der Ackerfläche nicht überschreiten. Weizen, Roggen, Wintergerste, Sommergerste, Hafer und Körnermais wurden mit je einem Drittel beschränkt. Durch diese relativ enge Begrenzung ist sichergestellt, daß die Fruchtfolge zumindest aus drei Gliedern besteht. Zuckerrüben und Sonnenblumen dürfen einen Anteil von maximal 20 % der Ackerfläche erreichen.

4. Ergebnisse

Von Interesse ist vor allem die Deckungsbeitragsdifferenz zwischen allgemeiner und vereinfachter Regelung der einzelnen Varianten. Weiters interessiert die optimale Flächennutzung bei der allgemeinen und vereinfachten Regelung bzw. bei Teilnahme und Nichtteilnahme am ÖPUL sowie der Einfluß der betrieblichen Voraussetzungen auf die optimale Flächennutzung.

4.1 EU-Regelungen und Elementarförderung

Diese Berechnungen ergaben eine generelle Überlegenheit der vereinfachten gegenüber der allgemeinen Regelung. Die Deckungsbeitragsdifferenz beträgt bei einer ausgleichsberechtigten Fläche von 17,46 ha in Abhängigkeit vom Ertragsniveau und von den degressiven Ausgleichszahlungen zwischen rund 1.300 S und 6.500 S. Die höchste Differenz ist beim Modell mit dem hohen Ertragsniveau und den degressiven Ausgleichszahlungen von 1996 zu finden, die

niedrigste beim niedrigen Ertragsniveau und ohne degressive Ausgleichszahlungen (siehe Tab. 3).

Tabelle 3

Überlegene Regelung, Gesamtdeckungsbeitrag, Gesamtdeckungsbeitragsdifferenz zwischen den beiden Regelungen und für die überlegene Regelung errechnete Flächennutzung

Szenario Fläche	Variante	Über- legene Rege- lung	Ge- sam- DB	Ge- sam- DB- Diffe- renz	Errechnete Flächennutzung in % der Ackerfläche				
					Ge- treide u. Mais	Öl- u. Ei- weiß- pflan- zen	Still- legung	Zuk- ker- rüben	Begrü- nung
Elementarför- derung 17,46 ha	1 dAZnE	v.R.	135.000	4.000	100				
	2 dAZhE	v.R.	146.000	6.500	100				
	3 nE	v.R.	94.000	1.300	100				
	4 hE	v.R.	110.000	3.000	100				
Elementarför- derung und Fruchtfolge- stabilisierung 17,46 ha	5 dAZnE	a.R.	159.000	10.800	75	15	10		35
	6 dAZhE	a.R.	170.000	8.800	75	15	10		35
	7 nE	a.R.	122.000	12.500	67		33		35
	8 hE	a.R.	135.000	8.200	75	15	10		35
Elementarför- derung und Fruchtfolge- stabilisierung 21,83 ha ¹	9 dAZnE	a.R.	272.000	1.100	72		8	20	35
	10 dAZhE	v.R.	317.000	500	75	5		20	35
	11 nE	a.R.	233.000	3.200	67		13	20	35
	12 hE	a.R.	283.000	1.300	72		8	20	35

¹ davon 4,37 ha nicht ausgleichsberechtigte Fläche

Legende:

DB = Deckungsbeitrag in S

a.R. = allgemeine Regelung

v.R. = vereinfachte Regelung

dAZnE = degressive Ausgleichszahlung von 1996, niedriges Ertragsniveau

dAZhE = degressive Ausgleichszahlung von 1996, hohes Ertragsniveau

nE = ohne degressive Ausgleichszahlung, niedriges Ertragsniveau

hE = ohne degressive Ausgleichszahlung, hohes Ertragsniveau

Die Flächennutzung erfolgt bei der vereinfachten Regelung durch Getreide und Mais. Bei den zugrundegelegten Deckungsbeiträgen ist der Anbau von Eiweißfrüchten und Ölsaaten nicht wirtschaftlich.

Die Kleinerzeugerregelung kann auch bei mehr als 17,46 ha ausgleichsberechtigte Fläche in Anspruch genommen werden, für die zusätzliche Fläche können allerdings keine Ausgleichszahlungen beantragt werden. Die maximale ausgleichsberechtigte Fläche, bei der die vereinfachte Regelung der allgemeinen überlegen ist, hängt von der Höhe der einzelnen Deckungsbeiträge ab. Errechnen läßt sich diese aufgrund des Gesamtdeckungsbeitrages bei der vereinfachten Regelung (GDBvR) und bei der allgemeinen Regelung (GDBaR) sowie aufgrund des zusätzlichen Deckungsbeitrages je ha bei der allgemeinen Regelung (ZDBaR je ha) und bei der vereinfachten Regelung (ZDBvR je ha):

$$\text{Kleinerzeugerfläche} + \frac{\text{GDBvR} - \text{GDBaR}}{\text{ZDBaR je ha} - \text{ZDBvR je ha}}$$

Im vorliegenden Beispiel läßt sich der zusätzliche Deckungsbeitrag je ha für die allgemeine Regelung sehr einfach ermitteln, da bei einer größeren Fläche alle Kulturen proportional ausgeweitet würden. Dividiert man daher den Gesamtdeckungsbeitrag durch die Fläche, so erhält man den zusätzlichen Deckungsbeitrag je ha. Unterliegt jedoch eine Kultur einer absoluten flächenmäßigen Beschränkung, so entspricht der zusätzliche Deckungsbeitrag nicht mehr dem durchschnittlichen Deckungsbeitrag je ha.

Bei der Ermittlung des zusätzlichen Deckungsbeitrages je ha für die vereinfachte Regelung ist zu bedenken, daß sich die degressiven Ausgleichszahlungen der einzelnen Kulturen unterscheiden. Eine größere Ackerfläche würde zwar bei gleichen Flächenanteilen eine proportionale Erhöhung der drei Kulturen bewirken, der Betrieb würde aber für die degressiven Ausgleichszahlungen jene Kulturen beantragen, welche die höheren Ausgleichszahlungen erhalten, und von den Kulturen mit den niedrigeren Ausgleichszahlungen entsprechend weniger Fläche angeben.

Für das hohe Ertragsniveau errechnen sich mit den zugrundegelegten Deckungsbeiträgen folgende Werte:

$$17,46 + \frac{134.754 - 129.585}{7.422 - 2.230} = 18,46 \text{ ha}$$

Beim niedrigen Ertragsniveau sind es 18,14 ha. Ohne degressive Ausgleichszahlungen errechnen sich für das hohe Ertragsniveau 18,28 ha, für das niedrige 17,80 ha. Die maximale Fläche, für die die Inanspruchnahme der Kleinerzeu-gerfläche wirtschaftlich ist, liegt somit in Österreich nicht weit über der Klein-erzeugerfläche. NIESCHULZ und HAGEDORN (1994, S. 25) errechneten für den Freistaat Sachsen eine Differenz zwischen Kleinerzeu-gerfläche und maximaler Fläche von 3,83 ha.

4.2 EU-Regelungen, Elementarförderung und Fruchtfolgestabilisierung

4.2.1 Betriebe mit ausschließlich ausgleichsberechtigten Kulturen bzw. Flächen

Bei Teilnahme am Fruchtfolgestabilisierungsprogramm ist unter den definierten Bedingungen die allgemeine Regelung der vereinfachten überlegen. Die Differenz im Gesamtdeckungsbeitrag beträgt zwischen 8.200 S und 12.500 S.

Die Flächennutzung wird durch die Auflagen der Fruchtfolgestabilisierung beeinflusst, weil die Getreide- und Maisanbaubeschränkung wirksam ist. Die Wettbewerbsstellung der Grünbrache gegenüber dem Getreide-, Mais-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenanbau nimmt zu, da die Begrünung der Ackerfläche honoriert wird. Aus diesem Grund ist bei den niedrigen Erträgen in der Variante ohne degressive Ausgleichszahlungen die Flächenstillegung bis zu 33 % der Ackerfläche zum Zug gekommen und die wettbewerbsschwächste Getreideart zur Gänze verdrängt worden. Bei den Varianten mit hohem Ertragsniveau bzw. mit degressiven Ausgleichszahlungen ist die Flächenstillegung an der Untergrenze von 10 %, die verbleibenden 15 % der wegen der Fruchtfolgestabilisierungsaufgaben nicht mit Getreide- und Mais bebaubaren Ackerfläche werden mit Ölsaaten genutzt. In Betrieben, in denen die Eiweißpflanzen je ha einen höheren Deckungsbeitrag als die Ölsaaten erzielen, würde diese Fläche mit Eiweißpflanzen zu nutzen sein.

4.2.2 Betriebe mit ausgleichsberechtigten und nicht ausgleichsberechtigten Kulturen bzw. Flächen und wirksamer ÖPUL-Beschränkung für den Getreide- und Maisanbau

In diesen Berechnungen wurde die ausgleichsberechtigte Fläche mit 17,46 ha belassen und die gesamte Ackerfläche so hinaufgesetzt, daß 20 % an nicht ausgleichsberechtigter Fläche verfügbar sind. Die gesamte Ackerfläche beträgt in diesem Betrieb 21,83 ha.

Bei diesen Modellrechnungen (Varianten 9 bis 12) ist im Hinblick auf die überlegene Regelung kein einheitliches Ergebnis zu verzeichnen. Die Differenz im Gesamtdeckungsbeitrag zwischen der allgemeinen und der vereinfachten Regelung ist gering, sie bewegt sich zwischen 500 S und 3.200 S (siehe Tab. 3).

Die obere Grenze der Getreide- und Maisfläche ist nur in der Variante wirksam, in der die vereinfachte Regelung überlegen ist, das ist jene mit degressiven Ausgleichszahlungen und hohem Ertragsniveau. In den Fällen, in denen die allgemeine Regelung der vereinfachten überlegen ist, liegt die Getreide- und Maisfläche unter der Obergrenze, weil die Zuckerrübenfläche (hier mit 20 % angenommen) und die Stilllegungsfläche (10 % der ausgleichsberechtigten Fläche bzw. 8 % der gesamten Ackerfläche) zusammen 28 % ausmachen. In der Variante ohne degressive Ausgleichszahlungen und niedrigem Ertragsniveau wurde ein Stilllegungsanteil von 13 % errechnet. Der Anteil an Öl- bzw. Eiweißpflanzenfläche ist durch die Zuckerrüben zurückgegangen. In Betrieben, in denen die Öl- und Eiweißpflanzen gegenüber Getreide und Mais eine günstigere Wettbewerbsstellung einnehmen als in den hier formulierten Betriebsmodellen, wird die Zuckerrübe den Getreide- bzw. Maisflächenanteil verringern.

5. Schlußfolgerungen

Die vorgestellten Rechenergebnisse lassen folgende Wirkungstendenzen erkennen:

1. Die Teilnahme am ÖPUL ist für die Betriebe empfehlenswert. Der Gesamtdeckungsbeitrag eines Betriebes kann dadurch erheblich verbessert werden. Die Elementarförderungs- und Fruchtfolgestabilisierungsprämie beläuft sich im Modellbetrieb mit 17,46 ha auf rund 44.500 S (Varianten 5 bis 8). Bezogen auf den jeweiligen Gesamtdeckungsbeitrag sind das zwischen 26 % und 36 %. Diese Rechnung geht davon aus, daß die vom Betrieb bisher angewandten Produktionsverfahren die Auflagen der Elementarförderung erfüllen.
2. Bezüglich der Vorteilhaftigkeit der allgemeinen bzw. vereinfachten Regelung gibt es keine allgemeingültige Aussage. Die vereinfachte Regelung ist in den Varianten, welche die Elementarförderung, nicht aber die Fruchtfolgestabilisierung einschließen, die überlegene Regelung. Die Fruchtfolgestabilisierungsprämien bewirken in Betrieben mit ausschließlich ausgleichsberechtigten Kulturen, daß die Wettbewerbskraft der Öl- und Eiweißpflanzen zunimmt. Erinnerung sei daran, daß gemäß Modellannahmen Getreide und Mais einen höheren Deckungsbeitrag erzielen als die Öl- und Eiweißpflanzen. Die Auflagen der Fruchtfolgestabilisierung hätten auch in den Betrieben mit ausschließlich ausgleichsberechtigten Kulturen keine Auswirkungen, wenn aufgrund der Deckungsbeiträge der Öl- und Eiweißpflanzen mindestens 25 % der Ackerfläche mit diesen zu nutzen wären.
3. Die degressiven Ausgleichszahlungen verstärken die Wettbewerbskraft der ausgleichsberechtigten Kulturen gegenüber der Grünbrache, weil diese bei der Grünbrache am niedrigsten sind. Von Jahr zu Jahr nimmt diese leichte Verzerrung ab. Auf die Flächennutzung hat dieser Sachverhalt ohnehin nur in Betrieben mit niedrigem Ertragsniveau einen Einfluß. In solchen Betrie-

- ben kann es vorkommen, daß die Flächenstilllegung für den Betrieb erst bei einem Wegfall der degressiven Ausgleichszahlungen wirtschaftlich wird.
4. Je größer der Anteil der nichtausgleichsberechtigten Flächen in einem Betrieb ist, desto geringer sind die Auswirkungen der Auflagen für die Fruchtfolgegestabilisierungsprämien auf die Flächennutzung. Die vereinfachte Regelung gewinnt mit zunehmendem Anteil an nicht ausgleichsberechtigter Fläche an Wettbewerbskraft, wie ein Vergleich der Varianten 5 bis 8 mit den Varianten 9 bis 12 zeigt. Bei 25 % nicht ausgleichsberechtigte Kulturen haben die Auflagen zur Fruchtfolgegestabilisierung auf die Flächennutzung keine Auswirkungen mehr.
 5. Die ohne degressive Ausgleichszahlungen errechneten Gesamtdeckungsbeiträge liegen in den betrachteten Modellen zwischen 30 % und 11 % unter jenen, die mit den degressiven Ausgleichszahlungen von 1996 errechnet wurden. Der Prozentsatz differiert trotz der relativ geringen Schwankungsbreite bei den absoluten Gesamtdeckungsbeitragsdifferenzen deswegen so, weil die Gesamtdeckungsbeiträge in den Varianten sehr unterschiedlich sind.

6. Einige Hinweise auf einzelbetriebliche Planungen

Generell gilt für die vorgestellten Rechenergebnisse, daß der Gesamtdeckungsbeitrag bei der allgemeinen Regelung etwas unterschätzt sein dürfte, weil positive Fruchtfolgewirkungen der Grünbrache im Modell nicht berücksichtigt sind. Diese lassen sich bei konkreten einzelbetrieblichen Planungen vom Modellansatz her problemlos berücksichtigen, wenn die dafür notwendigen Daten bereitgestellt werden können. Es muß die Deckungsbeitragserhöhung bei der Folgefrucht der Grünbrache im Vergleich zur Vorfrucht in einer Fruchtfolge ohne Brache abgeschätzt werden.

Die Berechnungen gehen von Flächen mit einheitlichen Deckungsbeiträgen aus. Bewirtschaftet ein Betrieb Flächen mit verschiedenen Ertragspotentialen bzw. variablen Kosten je ha, so müßte dies berücksichtigt werden. Besonders im Hinblick auf die Frage, ob die Rotationsbrache oder die Dauerbrache die wirtschaftlichere Form der Flächenstilllegung ist, müßte eine solche Differenzierung der Ackerfläche erfolgen. Bei konkreten Betriebsplanungen wird verschiedentlich die Frage nach der günstigsten Ölfrucht zu beantworten sein. Neben den Deckungsbeiträgen ist noch entscheidend, wie sich die Ölfrucht in die Fruchtfolge einfügt, um die Voraussetzungen für die Begrünungsprämie zu erreichen. Wenn zuverlässige Deckungsbeiträge für die in einem Betrieb möglichen Ölsaaten verfügbar sind, läßt sich auch diese Fragestellung klären.

Literatur

- ASTL, A., 1994: EU-Marktordnung für Getreide, Ölsaaten, Körnerleguminosen, Zucker. Vervielfältigte Unterlagen zum Seminar „Anpassungsschritte für landwirtschaftliche Betriebe“ unter EU-Bedingungen, 14. und 15. November 1994, Linz.
- BMLF (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT), 1994: Katalog von Standarddeckungsbeiträgen und Daten für die Betriebsberatung 1994/95, Ausgabe Ostösterreich, Wien.
- BMLF, 1955: Umweltförderung, Wien.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH, 1995: Der Bauer 48, Heft 40.
- NIESCHULZ, F. und H. HAGEDORN, 1994: Mögliche Wirkungen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) auf die Getreideproduktion und -verwendung sowie deren Betriebsmitteleinsatz, untersucht am Beispiel des Freistaates Sachsen. Ber. Ldw. 72, 22-35.

(Manuskript eingelangt am 25. Jänner 1995, angenommen am 17. Oktober 1995)

Anschrift der Verfasser:

O. Univ.-Prof. Dr. Walter SCHNEEBERGER und Dipl.-Ing. Michael EDER, Institut für Agrarökonomik, Universität für Bodenkultur Wien, Peter-Jordan-Straße 82, A-1190 Wien